

## **Der Fall Hoelz von Erich Mühsam**

Wer sich des Verfahrens gegen Max Hoelz erinnert, der weiß, daß an diesem Anarchisten ein Justizmord verübt worden ist. Ein anderer Anarchist, der Wesen und Wirkung deutscher Rechtsprechung am eignen Leibe verspürt hat, läßt im Verlag der Roten Hilfe Deutschlands (Berlin, Dorotheen-Straße Nr. 66/67) eine Broschüre: ‚Gerechtigkeit für Max Hoelz‘ erscheinen, aus der hier ein Stück folge.

**D**as Polizeipräsidium Berlin erließ am 16. April 1921 eine Auslobung von 50 000 Mark für Aussagen, die zur Verurteilung von Max Hoelz führen würden.

Im gewohnten Verfahren verhaftet man einen Menschen dann, wenn hinlängliche Verdachtsmomente gegen ihn vorliegen, die die Verhängung einer längern Freiheitsstrafe wahr-

scheinlich machen. Ergibt die Voruntersuchung, daß die den Haftbefehl begründenden Annahmen tatsächlich berechtigt waren, so erhebt der Staatsanwalt auf Grund dessen, was von dem ursprünglichen Verdacht durch Zeugen oder Ermittlung neuer Tatsachen bestätigt erscheint, die öffentliche Anklage, und der Prozeß nimmt seinen Verlauf. Hier aber fällt einem ein lang gesuchter Mann in die Hände, von dem zwar allerlei Handlungen ziemlich vage bekannt sind, die nach dem Verunglücken der Aktion ein Verfahren wegen Hochverrats zweifellos ziemlich aussichtsvoll machen, die bei Inanspruchnahme des normalen Strafrechts für Kriegshandlungen, da Sprengstoffdelikte, Brandstiftungen und Transportgefährdung vorliegen, fraglos auch zur Verhängung einer langjährigen Zuchthausstrafe ausreichen, mit denen der Staatsanwalt anscheinend dennoch nicht genügend anfangen kann. Er läßt durch sein Hilfsorgan, die Polizei, öffentlich Belastungszeugen suchen; nicht etwa nur Zeugen schlechthin, deren Mitteilungen ihm sein Amt, die Wahrheit über die revolutionäre Tätigkeit des Max Hoelz unter dem Gesichtspunkt eventueller Straffälligkeit auszumitteln, erleichtern sollen — nein, er sucht ausschließlich Belastungszeugen. Wer sich etwa mit Berichten melden will, die die Unschuld des Gefangenen glaubhaft machen können, soll sich den Weg sparen: er kriegt keinen Pfennig; 50 000 Mark hingegen Demjenigen, dessen Aussagen „zur Verurteilung von Max Hoelz führen“! Ein tolles Verfahren, ein abenteuerliches Unternehmen! Entweder der Staatsanwalt kann wirklich beim pflichtgemäßen Einsammeln unbeeinflusster Zeugnisse kein einziges aufreiben, das seinen Verdacht bestätigt, Max Hoelz habe sich irgendeines der Vergehen schuldig gemacht, unter deren Bezeichnung seine Festnahme erfolgte: dann mußte er wegen Widerlegung des Verdachts oder wegen Mangels an Beweisen das Verfahren einstellen und den Verhafteten unverzüglich auf freien Fuß setzen — oder seine Ermittlungen ergeben genügend Unterlagen, daß er sie dem zuständigen Gericht bei dem Ersuchen um Ansetzung des Termins zur Hauptverhandlung übergeben kann: dann mußte er es darauf ankommen lassen, ob und wie schwer daraufhin der Delinquent bestraft würde. Im Reichsstrafgesetzbuch findet sich in dem Abschnitt, der Verbrechen und Vergehen im Amte behandelt, kein besonderer Paragraph, der einen Beamten bedroht, welcher in einer ihm anvertrauten Rechtssache einen Zeugen zum Nachteil eines Beschuldigten zu Aussagen verleitet, indem er ihm Geschenke oder andre Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Ein solcher Fall würde wohl von den Gesetzgebern des Jahres 1871 noch nicht für möglich gehalten; man nahm nicht an, daß es akkurat 50 Jahre später eine deutsche Republik geben würde, in der man die Leute erst ins Gefängnis sperrt und dann Geldpreise ausschreibt für Zeitgenossen, die nachträglich Gründe herschleppen, mit denen man die Einsperrung rechtfertigen möchte. Über den Wert der Zeugen, die nach dieser Auslobung mit Aussagen über den Verbrecher Hoelz zum Staatsanwalt gelaufen kamen, braucht wohl nicht disputiert zu werden.